



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope, XENTRY Scope, Retail Data Storage+ und XENTRY Diagnosis COM Kit („AGB“ - gültig ab 02/2025)

1. Geltungsbereich

Sämtliche Leistungen der Mercedes-Benz AG im Zusammenhang mit dem Verkauf der Diagnosesysteme XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope, XENTRY Scope, dem Datenspeicher Retail Data Storage+ und dem Prüfadapter XENTRY Diagnosis COM Kit liegen diesen Bedingungen zu Grunde.

2. Weitere Bestimmungen

2.1 Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden – auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigelegt sind und diesen nicht widersprochen worden sind – nicht Vertragsinhalt.

3. Vertragsabschluss

Der Käufer ist an die Bestellung höchstens 14 Tage gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die Mercedes-Benz AG die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Die Mercedes-Benz AG ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt.

Besteht in einem gesonderten Vertrag eine Regelung zur dynamischen Einbeziehung der jeweils aktuellen Version dieser AGB, so gilt diese vorrangig.

In allen anderen Fällen wird die Mercedes-Benz AG die Nutzer hierzu über die Änderungen in Textform (z.B. E-Mail) sechs (6) Wochen im Voraus informieren. Sollte der Nutzer nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige in Textform widersprechen, gelten die Änderungen als akzeptiert und mit Ablauf der o.g. Frist von sechs (6) Wochen und der weitergehenden widerspruchsfreien Inanspruchnahme der Dienste als übereinstimmend geändert. Sollte der Nutzer den Änderungen widersprechen, haben sowohl die Mercedes-Benz AG als auch der Nutzer das Recht zur Kündigung dieser AGB bzw. der entsprechenden Beauftragungen mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen. Mercedes-Benz AG verpflichtet sich, den Nutzer bei Information über die Änderungen über die Bedeutung des Schweigens bzw. Nicht-Widerspruchs hinzuweisen.

4. Einhaltung geltenden Rechts

4.1 Der Käufer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Käufer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht der Mercedes-Benz AG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Käufer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Käufer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der Mercedes-Benz AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

4.2 Der Käufer darf weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus Waren oder Technologien inkl. solcher, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wurden, verkaufen, exportieren oder reexportieren.

UND/ODER

Der Käufer darf auch weder direkt noch indirekt geistige Eigentumsrechte oder Geschäftsgeheimnisse verkaufen, liefern, ausführen, lizenzieren oder auf andere Weise übertragen sowie Rechte auf Zugang oder Wiederverwendung von Materialien oder Informationen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder als Geschäftsgeheimnis geschützt sind, in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus gewähren. Der Käufer ist verpflichtet, möglichen Unterlizenznehmern die Verwendung solcher Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen oder andere Informationen in Verbindung mit Produkten, die in der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates aufgeführt sind, und direkt oder indirekt für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder den Export in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind, zu untersagen.

4.3 Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 4.2 nicht durch (weiterführende) Dritte in der Handelskette, einschließlich durch mögliche Wiederverkäufer und/oder mögliche Unterlizenznehmer solcher Rechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse, vereitelt wird.

4.4 Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 4.2 vereiteln würden.

4.5 Jeder Verstoß gegen die Ziffern 4.2, 4.3 und 4.4 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und Mercedes-Benz ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages und die Entschädigung für alle Kosten, Schäden oder Haftungen, die Mercedes-Benz aufgrund der Verletzung dieser Klausel entstehen, einschließlich der Verhängung von Geldbußen, geltend zu machen.

4.6 Der Käufer hat Mercedes-Benz unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 4.2, 4.3 oder 4.4 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 4.2 vereiteln könnten. Der Käufer ist verpflichtet, Mercedes-Benz innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Ziffern 4.2, 4.3 und 4.4 zur Verfügung zu stellen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope, XENTRY Scope, Retail Data Storage+ und XENTRY Diagnosis COM Kit („AGB“ - gültig ab 02/2025)

5. Vertragsgegenstand

5.1 Der Käufer erwirbt von der Mercedes-Benz AG die Diagnosesysteme XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope, XENTRY Scope, den Datenspeicher Retail Data Storage+ und/oder den Prüfadapter XENTRY Diagnosis COM Kit (nachfolgend „Systeme“ genannt) bestehend aus Hardwarekomponenten und aus hardwarenaher Software.

Zum Vertragsgegenstand gehören nicht die Bereitstellung von Applikationen und Dateninhalten (inkl. XENTRY Software) sowie Datenaktualisierungen. Diese sind Gegenstand eines separaten Vertrags und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung von durch die Mercedes-Benz AG bereitgestellten Applikationen und Dateninhalten für den After-Sales“ geregelt. **Die Mercedes-Benz AG weist den Käufer hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Laufzeit des vorgenannten separaten Vertrages über die Bereitstellung von Applikationen und Dateninhalten (inkl. XENTRY Software) wesentlich kürzer (z.B. bis zum Ende eines Kalenderjahres) ausfallen kann als die empfohlene Nutzungsdauer der Systeme von 42 Monaten gemäß Ziffer 11. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Applikationen und Dateninhalte (inkl. XENTRY Software) in der derzeitigen Form oder Umfang (z.B. bestimmte Datenpakete einzelner Sparten) durch die Mercedes-Benz AG nicht mehr verwendet oder vertrieben werden oder für die Mercedes-Benz AG nicht mehr verfügbar sind.**

ACHTUNG: Die gekauften Systeme können in diesem Fall dann für den Zugriff auf die nicht mehr von der Mercedes-Benz AG verwendeten, vertriebenen oder nicht mehr verfügbaren Applikationen und Dateninhalte (inkl. XENTRY Software) nicht mehr genutzt werden.

5.2 Das von der Mercedes-Benz AG freigegebene Zubehör zu den Systemen ist vom Käufer separat zu erwerben, soweit es im Erstauslieferungsumfang nicht enthalten ist.

6. Art und Umfang der Leistung

6.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Diese enthalten die genaue Aufstellung der Systeme und Leistungen sowie die Überlassung von Produktinformationen. Änderungen konstruktiver bzw. technischer Art, sowie Änderungen des Leistungsumfangs seitens der Mercedes-Benz AG bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen, unter Berücksichtigung der Interessen der Mercedes-Benz AG, für den Käufer zumutbar bleiben.

6.2 **Dem Käufer ist bewusst, dass alle Systeme nur in Verbindung mit der entsprechenden kostenpflichtigen XENTRY Software (insbesondere XENTRY Diagnosis) nutzbar sind. Der Käufer ist alleine verantwortlich dafür, sich ein entsprechendes Nutzungsrecht an der XENTRY Software kostenpflichtig und mittels separater Vereinbarung einräumen zu lassen.**

7. Lieferung

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und der Mercedes-Benz AG im Einzelfall in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Liefertermine und Fristen unverbindlich.

7.1 Ist die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses der Mercedes-Benz AG liegt, so verlängert sich der Liefertermin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Der Käufer hat im Falle eines Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, von dem betreffenden Vertrag gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zurück zu treten.

7.2 Kommt die Mercedes-Benz AG in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0.5% des Netto-Kaufpreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Systeme. Der Mercedes-Benz AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7.3 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 12 dieser AGB und die anwendbaren gesetzlichen Rechte der Mercedes-Benz AG, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7.4 Die Mercedes-Benz AG ist berechtigt, die zu erbringende Lieferung in Teillieferungen auszuführen, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.

7.5 Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs wird ab Werk (EXW) festgelegt, so dass Transportkosten und sonstige Abgaben zu Lasten des Käufers gehen. Insoweit wird von der Regelung des § 447 BGB abgewichen und die Regelung der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer (INCOTERMS 2010) zu Grunde gelegt.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Systemen geht erst mit der vollständigen Zahlung des Gesamtpreises und anderer Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf den Käufer über.

8.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf etwaige Ersatzlieferungen. Der Käufer kann an den gelieferten Systemen durch Einbau in andere Geräte oder Anlagen kein Eigentum erwerben. Bei Einbau in fremde Sachen durch den Käufer wird die Mercedes-Benz AG Miteigentümer an den neu entstandenen Produkten im Verhältnis des Wertes zu den mit verwendeten fremden Sachen. Die so entstandenen Produkte gelten ebenso als Vorbehaltsware der Mercedes-Benz AG.

8.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Mercedes-Benz AG in Textform eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung der Mercedes-Benz AG beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware zulässig.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope, XENTRY Scope, Retail Data Storage+ und XENTRY Diagnosis COM Kit („AGB“ - gültig ab 02/2025)

- 8.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Mercedes-Benz AG hinweisen und die Mercedes-Benz AG unverzüglich benachrichtigen.
- 8.4 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, ist die Mercedes-Benz AG jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Nutzungsrechte und Vertragsstrafe

- 9.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Systeme, das von Mercedes-Benz AG im Erstaustieferumfang mitgelieferte Zubehör, Bedienungsanleitungen und sonstige Dokumentationen nur in seinem Betrieb einzusetzen und nicht von Dritten nutzen zu lassen, es sei denn, die Vertragsparteien haben hierzu etwas anderes vereinbart.
- 9.2 Ist der Käufer eine ausländische konzern-eigene Landesvertriebsgesellschaft oder ein ausländischer Generalvertreter für Mercedes-Benz und/oder smart, so ist er berechtigt bzw. verpflichtet, die Systeme den autorisierten Servicepartnern sowie den unabhängigen Marktbeteiligten (einschl. Regiewerkstätten inkl. G&K Abwicklung, Regiewerkstätten ohne G&K Abwicklung, Großkunden) in seinem Vertragsgebiet zur Miete oder zum Kauf bereitzustellen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Käufer hiermit, mit den vorgenannten autorisierten Servicepartnern und unabhängigen Marktbeteiligten in seinem Vertragsgebiet entsprechende eigene Miet- oder Kaufverträge für die Systeme abzuschließen,
- 9.3 Der Käufer hat sicherzustellen, dass Dokumentationen ohne vorherige Zustimmung der Mercedes-Benz AG in Textform Dritten nicht zugänglich sind. Die Anfertigung von Kopien ist nicht zulässig. Ferner unterliegen sämtliche Informationen zu den Dokumentationen einer Geheimhaltungsverpflichtung.
- 9.4 Für den Fall, dass die Systeme in die Hände Dritter gelangen, sei es, dass der Käufer sie unberechtigt weitergibt, sei es, dass er nicht sicherstellt, dass sie Dritten nicht zugänglich sind, ist eine Vertragsstrafe von 25.000,- Euro an die Mercedes-Benz AG zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Die Mercedes-Benz AG behält sich das Recht vor, wenn ein solcher Fall eintritt, wahlweise die Vernichtung oder Rückgabe der Dokumentationen zu verlangen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Mercedes-Benz AG gewährleistet, dass die Systeme im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Mängeln sind. Die Gewährleistung für Systeme beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung (ab Werk). Die Gewährleistungsfrist für die Systeme beträgt 42 Monate, ausgenommen davon sind Verbindungskabel und Akku, hierfür beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Die Mercedes-Benz AG verpflichtet sich, mangelhafte Systeme nach eigener Wahl zu reparieren oder auszutauschen. Mangelhafte Systeme bzw. Hardwarekomponenten wird der Käufer der Mercedes-Benz AG auf Anforderung zusenden.
- 10.2 Im Falle eines Austausches ist das mangelhafte System bzw. die mangelhafte Hardwarekomponente umgehend nach Erhalt des Austauschsystems an die Mercedes-Benz AG zurückzusenden. Nimmt der Käufer keine bzw. eine verspätete Rücksendung vor, so hat der Käufer den dadurch entstehenden Schaden gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu ersetzen. Insbesondere gehen eventuelle Zoll- und Handlingskosten bei verspäteter Rücklieferung zu Lasten des Käufers.
- 10.3 Der Käufer hat das Recht, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer gewährt der Mercedes-Benz AG die zur etwaigen Nacherfüllung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Die Mercedes-Benz AG wird von der Nacherfüllungsverpflichtung befreit, wenn der Käufer dies verweigert. Bei Verweigerung der Nacherfüllung durch den Käufer trägt dieser die alleinige Verantwortung für die Nutzung des weiterhin mangelhaften Systems sowie die damit erzielten Ergebnisse.
- 10.4 Jegliche Gewährleistung entfällt, soweit ein etwaiger Mangel darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung der Mercedes-Benz AG Systeme verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Systeme nicht gemäß den „Richtlinien für XENTRY Diagnosis Systemanwender“ betrieben und gepflegt worden sind.
- 10.5 Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Mercedes-Benz AG für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Unabhängig davon ist der Käufer bei äußerlich erkennbaren Transportschäden verpflichtet, den anliefernden Frachtführer bei Empfang der Ware in Textform auf den Transportschaden hinzuweisen und eine Kopie der Beanstandung innerhalb von zwei Werktagen bei der Mercedes-Benz AG einzureichen.
- 10.6 Liegt kein Gewährleistungsfall vor, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und ggf. Fehlerbeseitigung zu Lasten des Käufers, sofern ein entsprechender Auftrag vorliegt.

11. Support, Service und empfohlene Verwendungsdauer der Systeme

Support- und Serviceleistungen zu den Systemen werden nur dann gewährt, wenn der Käufer sich an die vorgeschriebenen Serviceprozesse hält. Dies bedeutet, dass im Servicefall der Diagnose User Help Desk kontaktiert werden muss. Die Anweisungen des Diagnose User Help Desk sind verbindlich.

Die Systeme sollten maximal über die Dauer von 42 Monaten verwendet werden. Dies ist zur Sicherstellung der einwandfreien Diagnosefähigkeit der Systeme notwendig. Es können Produkthaftungsansprüche durch Verwendung nicht mehr zugelassener



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope, XENTRY Scope, Retail Data Storage+ und XENTRY Diagnosis COM Kit („AGB“ - gültig ab 02/2025)

Ausrüstung, insbesondere in Verbindung mit sicherheitsrelevanten Arbeiten, resultieren. Nach Ablauf von maximal 42 Monaten ist der kostenfreie Support durch die Mercedes-Benz AG beendet.

Die Mercedes-Benz AG weist den Käufer darauf hin, dass die Systeme auf Grund von technischen Veränderungen möglicherweise vor Ablauf von 42 Monaten durch moderne Ausrüstung zu ersetzen sind. Dies hängt von der Notwendigkeit des Austauschs infolge laufender Weiterentwicklungen in Fahrzeugdiagnostiktechnologie, IT-Technologie, Telematik usw. ab. Der Käufer ist verpflichtet, darauf in den Miet- und Kaufverträgen mit den vorgenannten autorisierten Servicepartnern und unabhängigen Marktbeteiligten in seinem Vertragsgebiet entsprechend hinzuweisen. Ansprüche des Käufers oder die vorgenannten autorisierten Servicepartner und unabhängigen Marktbeteiligten in seinem Vertragsgebiet gegenüber der Mercedes-Benz AG sind insoweit ausgeschlossen.

12. Haftung

12.1 Hat die Mercedes-Benz AG aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Mercedes-Benz AG beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag der Mercedes-Benz AG nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Mercedes-Benz AG für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Mercedes-Benz AG, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

12.2 Unabhängig von einem Verschulden der Mercedes-Benz AG bleibt eine etwaige Haftung der Mercedes-Benz AG bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

13. Übertragung

Der Käufer darf die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger Zustimmung der Mercedes-Benz AG in Textform übertragen.

14. Preise/Zahlungskonditionen

14.1 Der Kaufpreis ist mit Erhalt der Rechnung fällig, eine Bezahlung in bar ist nicht möglich. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.

14.2 Die angegebenen und vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, werden in Euro beziffert und dürfen um die jeweils anzuwendende nationale Umsatzsteuer oder sonstige indirekte Steuern erhöht werden, sofern weder eine Steuerbefreiung noch ein Nullsteuersatz oder eine Steuerschuldumkehr anwendbar ist. Dabei unterstützt der Mieter die Mercedes-Benz AG bei der Erlangung von Sendungs- oder Transportnachweisen, um bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine umsatzsteuerfreie Rechnungstellung einer grenzüberschreitenden Warenlieferung (z. B. DVD) zu gewährleisten.

Ein in der EU-ansässiger Leistungsempfänger teilt seine ihm erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) seines Ansässigkeitslandes bzw. bei Leistungsbezug durch dessen feste Niederlassung, die USt-IdNr des EU-Mitgliedslandes seiner festen Niederlassung mit.

14.3 Gegen Ansprüche der Mercedes-Benz AG kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

15. Rücknahme der Systeme

Nach Nutzungsende werden die Systeme von der Mercedes-Benz AG zurückgenommen. Die dadurch entstehenden Kosten für die Rücksendung gehen zu Lasten des Käufers.

16. Steuern

Die Vertragsparteien bemühen sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine nach den nationalen Vorschriften sowie nach dem - soweit existent - gültigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen zwischen dem Land des Käufers und der Bundesrepublik Deutschland („Abkommen“) mögliche Verringerung oder einen Fortfall der Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallen können, zu erreichen.

Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Käufers anfallen und die der Mercedes-Benz AG durch die deutschen Steuerbehörden auferlegt werden, werden von der Mercedes-Benz AG getragen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Käufers im Land des Käufers auferlegt werden oder zu zahlen sind, werden vom Käufer getragen. Der vorstehende Satz ist nicht anzuwenden auf Steuern vom Einkommen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften und mit dem Abkommen, soweit existent, auferlegt werden oder einzubehalten sind.

Sofern der Käufer nach den nationalen Vorschriften und nach dem Abkommen, soweit existent, verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß dieses Vertrags einzubehalten, wird der Käufer alles im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür tun, um zu erreichen,



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope, XENTRY Scope, Retail Data Storage+ und XENTRY Diagnosis COM Kit („AGB“ - gültig ab 02/2025)

dass die Zahlung an die Mercedes-Benz AG zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem ermäßigten Quellensteuersatz gemäß dem Abkommen, soweit existent, oder nach nationalen Vorschriften besteuert wird.

Sofern der Käufer verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß dieses Vertrags einzubehalten und abzuführen, so wird der Käufer ohne schuldhaftes Verzögern der Mercedes-Benz AG die Original-Quellensteuerquittungen der nationalen Steuerbehörde und alle anderen Dokumente übermitteln, aus denen die Mercedes-Benz AG als Steuerzahler, der Betrag der Steuerzahlung, das Steuergesetz und die Rechtsvorschrift, auf denen die Steuerzahlung beruht, der Steuersatz oder die der Steuerzahlung zugrundeliegende Bemessungsgrundlage,

sowie das Datum der Steuerzahlung hervorgehen.

Eine Kopie der Unterlagen soll an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: withholdingtax@mercedes-benz.com.

Werden die Quellensteuerquittungen der Steuerbehörde und die Dokumente in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ausgestellt, so erklärt sich der Käufer bereit, auf Verlangen der Mercedes-Benz AG eine Übersetzung der Dokumente in die deutsche oder englische Sprache auf eigene Kosten zu veranlassen und die Richtigkeit der Übersetzung amtlich oder durch einen Notar beglaubigen zu lassen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.